

Tag und Ort	am 28.07.2009, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	VOAR Helmut Herold
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Thorsten Stalph, Hans Rebhan, Hubertus Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Manfred Pauli, Dr. Ralf Pohl, Rudolf Taube, Matthias Hopf, Wolfgang Neumann, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Helga Mück, Dr. Eugen Geuther, Bernd Steger, Wolfgang Eckert, Gerhard Sesselmann und die Ortssprecherin Monika Putz.
Es fehlen entschuldigt (Grund)	die MGR Wolfgang Reuter und Thomas Meyer (beide Urlaub) und Uwe Böhm (beruflich).
Unentschuldigt	

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

91 Haushalts- und Finanzwirtschaft 2009:
Bericht zum 30.06.2009 - Information

Der Bericht zum Haushalt 2009, per 30.06.2009, wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung ausgehändigt.

Bürgermeister Herbert Schneider stellte fest, dass nach heutigem Sach- und Wissensstand eine geordnete Haushalts- und Finanzwirtschaft im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung, sowie den gesetzlich festgelegten Parametern möglich ist.

Die HH-Überschreitungen auf Einnahme- und Ausgabeseite sind unerheblich bzw. können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt beurteilt werden. Die Finanzierung der Ausgaben ist im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes durch entsprechende Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben und durch den Deckungskreis „Personalausgaben“ gewährleistet. Über die Höhe der Zuführung an den Vermögenshaushalt kann ebenfalls keine schlüssige Aussage gemacht werden. Ebenso verhält es sich mit einer evtl. Zuführung an die Allgemeine Rücklage. Diese wird aus heutiger Sicht wohl nicht möglich sein, weil zur Finanzierung der Investitionen neue Kredite eingeplant sind. Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben dienen somit als allgemeine Deckungsmittel und reduzieren die Kreditaufnahme.

Der Erlass einer Nachtrags-Haushaltssatzung (Art. 68 GO) ist aufgrund dessen aus heutiger Sicht nicht notwendig.

92 Wasserversorgung Markt Küps:
Wasserversorgung Oberlangenstadt – Sanierungsmaßnahmen

In seiner Sitzung am 21.04.2009 beschloss der Marktgemeinderat unter TOP 53 dem Anschluss des Versorgungsbereiches Oberlangenstadt an die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) nicht zuzustimmen. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wurden durch Mitglieder des Marktgemeinderates einige grundsätzliche Fragen zur Thematik und zur vom

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Ingenieurbüro erarbeiteten Studienergänzung aufgeworfen und diesbezügliche Stellungnahmen abgeben, welche im Einzelnen wie folgt beantwortet werden:

Bevölkerungsentwicklung in der Studienergänzung

Die Zuwächse wurden bei der Erstellung der Studie durch das Ingenieurbüro Schneider & Partner (SRP) nachrichtlich aus der Studie von 2007 übernommen. Die Grundlage dazu wurde aus dem übergebenen Flächennutzungsplan entnommen und hinsichtlich der Baugebietsausweisungen mit der Verwaltung abgestimmt. Unabhängig davon führt die angegebene Erhöhung zu keiner signifikanten Erhöhung der Bevorratungsmengen.

Notwendigkeit einer Enthärtung bei der in der WV Oberlangenstadt vorhandenen Härte

Generell gibt es für die vorliegenden Härtebereiche keine zwingenden gesetzlichen Regelungen für die Einführung einer Enthärtung. Die Notwendigkeit liegt somit in der Entscheidung des Marktes Küps. Die Fachliteratur geht davon aus, dass der nicht unbeträchtliche Aufwand für eine zentrale Enthärtung frühestens ab einer Wasserhärte von 21 dH° in Betracht gezogen werden kann. Nachdem für den Bereich der Krebsbachgruppe mit rd. 15,7 dH° die Notwendigkeit einer zentralen Enthärtung durch das Marktgemeinderatsgremium mit entsprechender Entscheidung bestätigt wurde, ist für die Wasserversorgung Oberlangenstadt mit rd. 17,10 dH° die Notwendigkeit einer Enthärtung auf der Hand liegend.

Beeinträchtigung durch chlorbehandeltes Wasser der FWO

Generell bedarf es nach der Umstellung auf ein Fremdwasser – welches generell gechlort ist – einer gewissen Umstellungsphase der Verbraucher. Zu diesem Thema wurde eine sachliche Abhandlung der FWO im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Höherer Druck bei der Einspeisung von Wasser der FWO (hierdurch Wasserrohrbrüche ...)

Rein technisch gesehen, kann bei einer Einspeisung von FWO-Wasser in das System Oberlangenstadt kein höherer Druck entstehen. Maßgebend für den Druck ist der Hochbehälter. Durch die jetzt vorhandenen Druckstöße, beim Pumpbetrieb, wird das Netz stärker belastet.

In der Studienergänzung zum Anschluss von Oberlangenstadt an die FWO wären keine Kosten für den Rückbau des Wasserwerks Unterlangenstadt und für Druckbegrenzungen vorgesehen

Kosten für eine Druckbegrenzung werden nicht anfallen, da eine solche Vorkehrung beim Anschluss an die FWO nicht notwendig ist. Ein Rückbau von Anlagen war nicht vorgesehen. Die Anlagen sollten in – vereinfachter Form – weiterbetrieben werden. Die notwendigen Arbeiten hätten kostenneutral durch den Wasserwart erfolgen können.

Unabhängigkeit der Gutachtenerstellung durch das Ingenieurbüro SRP

Auftraggeber der Studienergänzung war der Markt Küps, wobei die Ergebnisse objektiv durch das Büro ermittelt wurden. Das Gutachten mit Nettokosten von rd. 1.600,00 € wurde durch den Markt Küps als Auftraggeber bezahlt. Die Vorgehensweise für den Fall, dass entstandene Aufwendungen die beiden Partnern nutzen bei einer tatsächlichen Projektverwirklichung anteilig aufgeteilt werden, ist durchaus als üblich zu bezeichnen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichungen der FWO im Nachgang der o.g. Sitzung.

Wie kommt die Studie zur Notwendigkeit einer Hochbehältererweiterung

Die Hochbehältererweiterung ist kein Ergebnis der Ergänzungsstudie, sondern wurde in der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Studie 2007 bereits aufgezeigt:

Derzeitiges Volumen:	300 m ³
Bedarf 2006:	60.748 m ³ /a
davon max. Tagesverbrauch:	299 m ³ /d (mit Faktor 1,8)
zuzüglich Löschwasserreserve:	200 m ³

Das bedeutet, dass zur Zeit kein Speichervolumen für Feuerlöschzwecke anrechenbar ist. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Fragestellung der Löschwasserreservendeckung über das Wasserversorgungsnetz. Weitere Löschwasserbausteine wie Feuerlöschteiche, -behälter, Noteinspeisungen aus anderen Netzen und Löschwasser aus der Rodach werden in der o.g. Berechnung nicht berücksichtigt.

Nachdem der Anschluss von Oberlangenstadt an die FWO mehrheitlich abgelehnt wurde, stellt sich nun die Frage der weiteren Vorgehensweise im Bereich der Wasserversorgung Oberlangenstadt. Die Studienergänzung schlägt hierfür folgende Einzelmaßnahmen vor:

Hochbehältererweiterung	rd.	250.000 €
Fernwirktechnik TWA Oberlangenstadt mit TB	rd.	35.000 €
Sanierung bautechnisch sowie GUV/UVV	rd.	50.000 €
<u>Wasserenthärtung (kpl.)</u>	rd.	<u>200.000 €</u>
Gesamtsumme netto Investitionen	rd.	535.000 €

Hochbehältererweiterung:

Die Notwendigkeit der Hochbehältererweiterung ergibt sich gem. Wasserstudie aus der oben genannten Löschwasserreservenberechnung. Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das Baugebiet Hummenberg 1994 wurde durch Stellungnahmen des Kreisbrandrates Peter Endres und des Wasserwirtschaftsamtes Hof darauf verwiesen, dass aufgrund des geringen Hochbehältervolumens der Feuerchutz über die Wasserversorgung für das Neubaugebiet nicht gewährleistet werden kann. So wurde vorgeschlagen und beschlossen im Rahmen der Baugebieterschließung im Baugebiet Hummenberg einen Feuerlöschbehälter zu errichten oder alternativ den bestehenden Hochbehälter zu erweitern. Im Rahmen der tatsächlichen Erschließung des Baugebietes wurde 1998 die Forderung nach weiteren Löschwasserreserven nochmals aufgegriffen. Eine Stellungnahme des damaligen Kreisbrandinspektors Steger kam damals zum Ergebnis, „dass auf Grund der Tatsache, daß es bei dem Bebauungsplan Hummenberg zum überwiegenden Teil um ein Wohngebiet handelt und der guten Einspeisungsmöglichkeiten, sowohl vom Wasserwerk Unterlangenstadt als auch – z.B. im Falle eines Rohrbruches – in diesen Zuleitungen durch Einspeisung von Wasser aus weiteren Versorgungsgebieten die Feuerlöchsicherheit durch entsprechende Dimensionierungen der Wasserversorgungshauptleitungen und Hydranten gegeben ist.“ Aufgrund dieser Stellungnahme wurde im gegenseitigen Einvernehmen auf den Neubau eines Feuerlöschbehälters bzw. auf die Hochbehältererweiterung verzichtet.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

In diesem Zusammenhang ist noch auf eine alte gereinigte Jauchegrube im Bereich des Anwesens „Hummenberg 3, 3a“ zu verweisen, die mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ ständig gefüllt der Feuerwehr als Löschwasserbehälter zur Verfügung steht. Bisher war dieser Wasserbehälter nicht als offizieller Löschwasserbehälter gekennzeichnet. Eine technische Überprüfung ergab, dass der Behälter für derartige Zwecke geeignet ist. Die Ortsfeuerwehr hat bereits Übungen dort abgehalten. Der Behälter speist sich über die Dachflächenentwässerung des vorgenannten Anwesen und steht deshalb immer gefüllt zur Verfügung. Der Markt Küps wird diesen Behälter zukünftig als offiziellen Löschwasserbehälter ausweisen.

Eine im Vorfeld der heutigen Sachbehandlung angeforderte Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Kronach, Herrn KBI Schnappauf, vom 20.07.2009 stellt fest, dass „nach Rücksprache mit dem örtlichen Kommandanten und dem zuständigen Kreisbrandmeister die Löschwasserversorgung im GT Oberlangenstadt als gesichert angesehen werden kann. In diese Löschwasserversorgung sind sowohl die örtliche Wasserversorgung als auch weitere technische Bausteine wie Löschwasserteiche und –behälter, Einspeisungen aus weiteren Versorgungszonen sowie Löschwasserentnahmen aus den angrenzenden Gewässern berücksichtigt.

Aufgrund der vorgenannten Sachdarstellung kann aus heutiger Sicht auch weiterhin auf die Hochbehältererweiterung verzichtet werden.

An dieser Stelle stellte der Erste Bürgermeister, hinweisend die Seiten 22, 24 und 29 der Grobstudie vom 30.01.2009 über Folien, die Seite 29 modifiziert laut e-mail des Büros SRP vom 28.07.2009, vor. Demgemäß liegt der Jahreskostenanteil, respektive der cbm-Preis des Eigenwasserbezuges (ohne Hochbehältererweiterung und mit Enthärtungsanlage), immer noch in gleicher Höhe im Vergleich zum Fremdwasserbezug über die FWO. Explizit bleiben die Nachteile (vgl. Studie Seite 22) weiter bestehen.

Fernwirktechnik, Sanierung bautechnisch / GUV/UVV, Wasserenthärtung

Da die Wasserversorgung Oberlangenstadt auch zukünftig über den kommunalen Brunnen betrieben werden soll, ist die Tötigung längst überfälliger Investitionen zwingend geboten. So ist das Wasserwerk Unterlangenstadt an die im Aufbau befindliche Fernwirktechnik anzubinden und die Anlage bau- und sicherheitstechnisch zu sanieren. Die dafür vorgesehene Investitionssumme beläuft sich auf rd. 85.000 € netto.

Außerdem ist wie bereits oben erwähnt, aufgrund der noch höheren Wasserhärte im Vergleich zum Versorgungsbereich Krebsbachgruppe für Oberlangenstadt eine zentrale Enthärtung – auch unter der Grundsatz der Gleichberechtigung – zwingend erforderlich. Die Investitionskosten belaufen sich hier auf rd. 200.000 € netto.

Im Rahmen der oben genannten Sanierungsmaßnahmen ist auch die abgelaufene Entnahmegenehmigung neu zu beantragen. Die Beantragung wird derzeit von SRP vorbereitet. Außerdem ist gem. Nachfrage beim Wasserwirtschaftsamt zu überprüfen, inwieweit die fast 30 Jahre alten Auflagen der Schutzgebietsausweisungen noch den Tatsachen entsprechen. Diese Überprüfung sollte von einem entsprechenden Fachbüro in Zusammenarbeit mit SRP erfolgen. Dies ist in Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des Marktes Küps hinsichtlich des Schutzes der Wassergewinnung - auf den aktuellen Stand der Technik - zu sehen.

In der Aussprache über die oben gemachten Ausführungen signalisierten die Sprecher aller im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen ihre Zustimmung. Zum Ausdruck kam aber auch und unerwähnt blieb dabei nicht, dass diese Maßnahmen zu einem Anstieg der Wassergebühren führen können, die dann von allen Wasserabnehmern als Solidargemeinschaft zu tragen sind.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Beschluss:

Mit den oben genannten Ausführungen besteht Einverständnis. Auf die Hochbehältererweiterung kann verzichtet werden. Die oben dargestellten Maßnahmen zur Einführung der Fernwirktechnik, der bau- und sicherheitstechnischen Sanierung sowie zur Einführung einer zentralen Wasserenthärtung für den Versorgungsbereich Oberlangenstadt, nebst einer gegebenenfalls notwendigen regenerativen Hochbehältersanierung, ist zu realisieren.

Das Ingenieurbüro wird damit beauftragt die dafür notwendigen Planungen auszuarbeiten und dem Markt Küps zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus ist für die Maßnahme die Ausschreibung vorzubereiten.

Die Investitionskosten sind im Haushalt 2010 bereitzustellen und die Ausschreibung der Maßnahme Anfang 2010 auszuführen.

Abstimmung: einstimmig

93 BRK-Bereitschaft Küps – Helfer vor Ort (HvO);
Vorstellung des Projektes und Antrag auf Bezuschussung

Mit Schreiben der BRK-Bereitschaft Küps vom 04.07.2009 wurde darum gebeten, in einer Marktgemeinderatssitzung das neue Projekt „... wir helfen vor Ort ...“ vorstellen zu dürfen. Aus diesem Grunde war der Bereitschaftsleiter, Herr Thoma mit seinen Kameradinnen und Kameraden heute hier, um das Projekt vorzustellen, was anschließend erfolgte. Diesbezüglich wird auf den folgenden Fleyer, der den Marktgemeinderatsmitgliedern vorab in einer Informationsheftung übergeben wurde, bezug genommen.

<p>Wie können Sie uns hierbei unterstützen?</p> <p>Für den Aufbau eines Helfers vor Orts benötigen wir Anschaffungskosten in Höhe von 8.000,00 €. Das beinhaltet die Anschaffung eines Defibrillators, zwei Notfallrucksäcke, Sauerstoffgerät, Funkmeldeempfänger und Einsatzbekleidung.</p> <p>Bei der Finanzierung unseres Vorhabens benötigen wir ihre finanzielle Unterstützung.</p> <p>Sollten wir Sie von unserem Konzept überzeugt haben, dann bitten wir um eine Spende auf folgendes Konto:</p> <p>Sparkasse Kulmbach - Kronach BLZ 771 500 00, KontoNr.: 240051326 Kennwort: Helfer vor Ort Küps</p>  <p>Ein Teil unserer Bereitschaft bei der Preisverleihung unserer jährlichen Weihnachtsfeier im REWE Markt Küps</p> <p>Im Zeichen  der Menschlichkeit</p>	<p>Bayerisches Rotes Kreuz  Kreisverband Kronach</p>  <p>Wir bieten Ihnen eine Vielzahl an Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leben plus - Rettungsdienst - Seniorenheim Kronach - Seniorenheim Ludwigsstadt - Sozialstation - Krankenhausbesuchsdienst - Menüservice - Kleiderkammer - Hausnotruf - Ersthelfer-Ausbildung - Betreuer Fahrdienst - Mehrgenerationenhaus - Sanitätsdienste   <p>Friesener Straße 46 96317 Kronach Telefon (0 92 61) 60 72-0 Telefax (0 92 61) 60 72-60 Online www.kv-kronach.brk.de eMail info@kv-kronach.brk.de</p>	<p>Kreisverband Kronach  Bayerisches Rotes Kreuz</p> <div style="background-color: black; color: white; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Unser Ziel... ...Helfer vor Ort in Küps</p> </div>  <p>Bereitschaft Küps</p>
--	--	---

TOP Gegenstand
Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung

Was haben wir vor?
Die BRK-Bereitschaft Küps möchte für das Gemeindegebiet Küps einen Helfer vor Ort aufbauen.

Was ist der Helfer vor Ort?
Hierbei handelt es sich um ausgebildete Mitglieder unserer Bereitschaft, welche bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes qualifizierte Erste Hilfe leisten. Somit kann eine umgehende Erstversorgung in der Gemeinde Küps gewährleistet werden. Der Helfer vor Ort ist von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr - 06.00 Uhr und von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr besetzt. Der Helfer vor Ort wird ehrenamtlich durch Mitglieder der BRK-Bereitschaft Küps in ihrer Freizeit durchgeführt.

Hier sieht man eine Teilnehmerin des HVO - Kurses bei der Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung. **Könnten Sie das auch?**

Wir sind 365 Tage im Jahr für Sie da!

Ihre Hotline zur
BRK - Bereitschaft Küps:
Bereitschaftsleiter: Jochen Thoma
Mobil: 0 17 1 - 8 31 82 78
Internet: rotkreuz-kronach.de

Am Schluss seiner Ausführungen verband er damit auch die Hoffnung und den Wunsch, dass der Markt Küps dem offen gegenüber steht und sich auch zur Frage der Bezuschussung positiv zeigt.

Die sich anschließende Aussprache zeigte, dass der Marktgemeinderat das Vorhaben aufgeschlossen und positiv sieht. Allerdings ist Voraussetzung ein konkretes Kostenprofil, das noch aufzustellen und vorzulegen wäre, sowie die verbindliche Feststellung, dass es auf Dauer eingeführt wird. Hier seien noch Abstimmungen mit der Bereitschaft Küps und dem Kreisverband notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und unterstützt grundsätzlich das vorgestellte Projekt der BRK-Bereitschaft Küps. Er wird zu gegebener Zeit über eine Bezuschussung des Projektes positiv entscheiden.

Abstimmung: einstimmig

94 Neuabschluss des Bestattungsvertrages

Der seit 01.04.1986 bestehende und - nach seiner zweiten Verlängerungen im Dezember 1998 - bis zum 31.12.2009 laufende Bestattungsvertrag mit dem Bestattungsinstitut Hans Vießmann, Inh. Thomas Götz e.K., in Weißenbrunn war fristgerecht gekündigt worden, obwohl in über 23 Jahren der Vertragspartner seine Kosten nur geringfügig erhöht hatte (zuletzt zum 01.01.1999). Vor der notwendigen Neuausschreibung waren bei den umliegenden Gemeinden Auskünfte über die dortigen Verhältnisse und ggf. Vertragspartner

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

eingeholt worden, um deren Zuverlässigkeit in Erfahrung zu bringen. Daraufhin waren fünf Bestattungsunternehmen um die Abgabe eines Angebotes auf der Grundlage des redaktionell überarbeiteten Vertragsentwurfes (alle Inhalte in Bezug auf Leichenöffnungen in den Leichenhäusern nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt gestrichen) – bei einer Laufzeit von 3 Jahren - gebeten worden.

Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist am 20.07.2009 liegt nur das Angebot unseres bisherigen Vertragspartners vor – ein Unternehmen hatte vorher schriftlich mitgeteilt, dass wegen Überschreitung seiner Kapazitäten die beabsichtigte Bewerbung nicht erfolgen könne. Das abgegebene Angebot beinhaltet keine Erhöhungen, sondern zum größten Teil eine Rundung der früheren DM-Beträge durch die Euro-Umstellung nach unten und führt bei den Regelleistungen einer Erdbestattung zu einer Minderung von 5,6% (16,56 €) bzw. bei einer Urnenbeisetzung von 8,7% (13,39 €).

Beschluss:

Unter Bezugnahme auf die obige Sachverhaltsdarstellung wird mit dem Bestattungsinstitut Hans Vießmann, Inh. Thomas Götz e.K. in Weißenbrunn, Braustraße 43, der Bestattungsvertrag ab 01.01.2010 neu abgeschlossen; Grundlage sind die Kostensätze des Angebotes vom 13.07.2009. Der Bestattungsvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2012, soweit er sich bei ausbleibender Kündigung nicht jeweils um 1 Jahr verlängert.

Die Friedhofsgebührensatzung ist nach Vertragsschluss entsprechend anzupassen und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen, damit sie zum 01.01.2010 in Kraft treten kann.

Abstimmung: einstimmig

95 Dorferneuerung Theisenort (DE):

Genehmigung der Kostenvereinbarung

a) Objektplanung Neubau „Obere Dorfstraße, Abschnitt II und Neugestaltung „Außen-Anlagen am Kulturhaus (MKZ 474 011)

b) Ausführung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen (Ortsstraßen, Baugrunduntersuchung Kellergasse, Amselweg und Burgweg) unter Kostenbeteiligung des Marktes Küps (MKZ 113 026)

Die beiden im Betreff genannten Kostenvereinbarungen wurden auszugsweise bekannt gegeben. Die 50 %ige Kostenbeteiligung der Gemeinde beträgt zu a) 7.725,00 € und zu b) 5.807,50 €.

Die Verwaltung wird zum Abschluss dieser Vereinbarungen ermächtigt.

Abstimmung: einstimmig

96 Förderung der Denkmalpflege

Grundsatzbeschluss zur Gewährung des gemeindlichen Zuschusses

Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung erfolgt bereits die Stellungnahme der Gemeinde zu den „Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG)“. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage nach der Bezuschussung durch die Gemeinde abgefragt. Unter Beachtung der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

bisherigen Praxis wurde - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Marktgemeinderat - der Zuschuss durch die Gemeinde in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten (denkmalpflegerischer Mehraufwand) gewährt. Danach erfolgte die Vorlage an den Marktgemeinderat mit Einzelfallentscheidung.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wird vorgeschlagen, ab sofort die Entscheidung über die Bezuschussung solcher Maßnahmen der Verwaltung zu übertragen. Die bisherige Zuschusshöhe (10%) und –grundlage (denkmalpflegerische Mehrkosten) sollte beibehalten werden. Zum haushaltsmäßigen Vollzug wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

Beschluss:

Ab sofort wird der Verwaltung die Entscheidung über Zuwendungsanträge i.Z.m. denkmalpflegerischen Maßnahmen übertragen. Die Zuschusshöhe beträgt 10% des vom Landratsamt Kronach festgestellten denkmalpflegerischen Mehraufwandes (zuwendungsfähige Kosten).

Abstimmung: dafür 2; dagegen 16

97 Europäische Dienstleistungsrichtlinie –DLR- (2006/123/EG);
Umsetzung der erforderlichen Rechtsanpassungen gemeindlicher Satzungen

die DLR konkretisiert die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Sie ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und muss innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Ihr Ziel ist die EU-weite Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch den Abbau von dienstleistungsbezogenen Beschränkungen. Erfasst werden u.a. Fälle in denen ein Dienstleister nur vorübergehend Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen will.

Zur Verwirklichung ihres Ziels legt die Richtlinie den Mitgliedstaaten umfangreiche Umsetzungspflichten auf. Die Richtlinie fordert von allen Mitgliedstaaten, ihr gesamtes dienstleistungsrelevantes Recht auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie zu überprüfen.

Die Dienstleister sollen künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten, sowie die Beantragung der hierfür erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle, den sog. Einheitlichen Ansprechpartner, abwickeln können. Die Verfahren müssen zudem sowohl über die einheitliche Stelle als auch bei den zuständigen Behörden auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch abzuwickeln sein. Schließlich sollen durch die Einführung von Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen Beschränkungen für Dienstleister abgeschafft werden. Nach dem durchgeführten Normen-Screening sind im Ordnungsamt die Marktsatzung sowie die Friedhofs- und Bestattungssatzung (FHS) von der Anpassungspflicht betroffen.

a) Marktsatzung

Beschluss:

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958), erlässt der Markt Küps – in der Satzung als Gemeinde bezeichnet – folgende

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Märkte des Marktes Küps (Marktsatzung) vom 07.07.1992

§ 1

Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

(10) Die Verfahren können auch über eine einheitliche Stelle und elektronisch abgewickelt werden.

Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

Hat die Gemeinde nicht innerhalb vorgenannter Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

b) Friedhofs- und Bestattungssatzung

Bei diesem Anlass soll in der FHS auch die Umstellung der Vorgaben beim Versetzen und Prüfen von Grabmalanlagen erfolgen. Die von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (BG) zum Stand der Technik und somit zum anerkannten Regelwerk der Baukunst in die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ aufgenommene „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe August 2006, wird künftig auch bei uns eingeführt, da sie aus Sicht der BG ein großer Schritt in Richtung „Mehr Sicherheit auf den Friedhöfen“ ist.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom

20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt der Markt Küps – in der Satzung als Gemeinde bezeichnet – folgende

1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 16.01.2007

§ 1

Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

(6) Die Verfahren können auch über eine einheitliche Stelle und elektronisch abgewickelt werden.

Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 6 Wochen. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

Hat die Gemeinde nicht innerhalb vorgenannter Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 2

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe August 2006. Die Standsicherheit der Grabmalanlagen muss auch beim Öffnen benachbarter Gräber gewährleistet sein.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

98 Bestellung von Herrn Torsten Michel zum weiteren Standesbeamten

Die Sachbehandlung zu diesem TOP wurde in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG